

orges ist daher ein persönliches Beispiel für den gravierenden Mangel an einheimischen Richtern ohne koloniale Vergangenheit, den die meisten ehemals abhängigen Staaten zu bewältigen hatten und noch haben.

Die Bedeutung der in diesem Band zusammengefaßten Reden, die Georges während seiner Amtszeit in Tansania bei den verschiedensten Anlässen gehalten hat, liegt in dem besonderen, wohl von britischen wie deutschen Traditionen abweichenden Engagement, mit dem er den jeweils angesprochenen Personen von Akademikern über erstinstanzlichen Richtern bis zu Laien die Rolle der Justiz in einem Einparteienstaat zu erläutern versucht hat. Das ist um so bemerkenswerter, als die Verfassung seines karibischen Heimatstaates sowohl einen Grundrechtskatalog als auch – jedenfalls auf dem Papier – ein Mehrparteiensystem aufweist. Für Georges ist die Unabhängigkeit des Richters auch im Einparteienstaat unabdingbar, er will sie jedoch nicht mit der Isolation des Richters von gesellschaftlichen Prozessen gleichsetzen. Vielmehr muß der politische Richter die Auswirkung seiner Entscheidung auf diese gerade in einem sich entwickelnden Staat besonders tiefgreifenden Prozesse berücksichtigen. Georges widerspricht demgemäß auch der traditionellen Auffassung, Rechtsprechung sei immer nur Rechtsfindung, vielmehr sieht er in ihr in beschränktem Umfang auch eine rechtssetzende Funktion. Darüber hinaus schreibt er dem Richter in einem Staat, der seine Hauptaufgabe neben ökonomischer Entwicklung im „nation-building“ sieht, eine erzieherische Rolle zu. Die Unabhängigkeit des Richters hält Georges im heutigen Tanzania für besser gewährleistet als unter der britischen Mandats- und Treuhandschaftsverwaltung. Daß sich erst nach der Unabhängigkeit eine von der Exekutive unabhängige Gerichtsbarkeit herausbilden konnte, wird bisher noch zu häufig von denjenigen Kritikern übersehen, die Tansania mit den traditionellen westlichen Rechtswegestaaten vergleichen. Eine Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit sieht Georges schließlich darin, daß der tansanische Sozialismus nicht die orthodox-marxistische Rechtstheorie übernommen und für alle Rechtsanwender verbindlich gemacht hat.

Insgesamt verschafft diese Sammlung von Reden, die von den Herausgebern durch zahlreiche Fußnoten aktualisiert worden ist, dem Leser einen interessanten Einblick in die Gedankenwelt eines Richters, der politisches Engagement im gesellschaftlichen Zusammenhang eines Entwicklungsstaates und richterliche Unabhängigkeit im Einzelfall nicht als Gegensatzpaar versteht.

Alexander Dix

OBILODE AKINTUNDE OLUSEGUN

The Nigerian Legal System

London, Sweet & Maxwell, 1979, XXXII, 294 S., £ 7

Das Buch ist eine Einführung in das Recht für nigerianische Studenten und in seinem Anspruch entsprechend beschränkt. Trotzdem ist es für den Rechtsvergleicher wertvoll, da die älteren Gesamtdarstellungen des nigerianischen Rechtssystems sämtlich überholt sind. Ein konziser, aktueller Überblick ist aber gerade für Nigeria zu begrüßen, das nicht nur politisch und wirtschaftlich das wichtigste Land Schwarzafrikas ist, sondern das auch mit seinem komplexen föderalistischen Rechtssystem (vgl. die übersichtlichen Skizzen, S. 116–121), das sowohl durch islamische wie durch unterschiedliche afrikanische Gewohnheitsrechte beeinflußte (Teil-) Rechtssysteme kennt, ein Spiegelbild der Rechtsprobleme des afrikanischen Kontinents im Kleinen darstellt.

Brun-Otto Bryde